



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
Arbeitsbedingungen – *Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz*

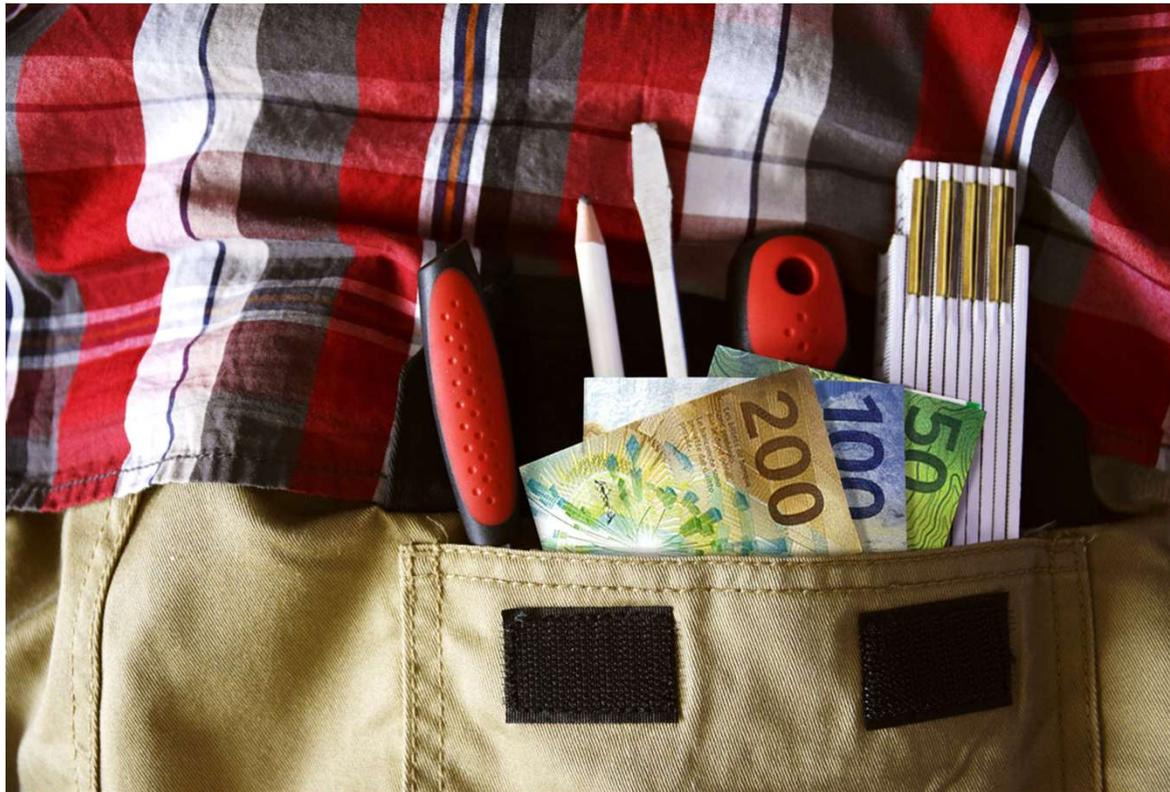
Neue Arbeitsformen und der Gesundheitsschutz gemäss Arbeitsgesetz

Lic. iur. Corina Müller Könz

Bereichsleiterin Stv. Arbeitsbedingungen, SECO



Warum ist das SECO hier vertreten?





Arbeitsbedingungen = Lohn?





Arbeitsbedingungen = Ferienanspruch?





Arbeitsbedingungen = Ferienanspruch?



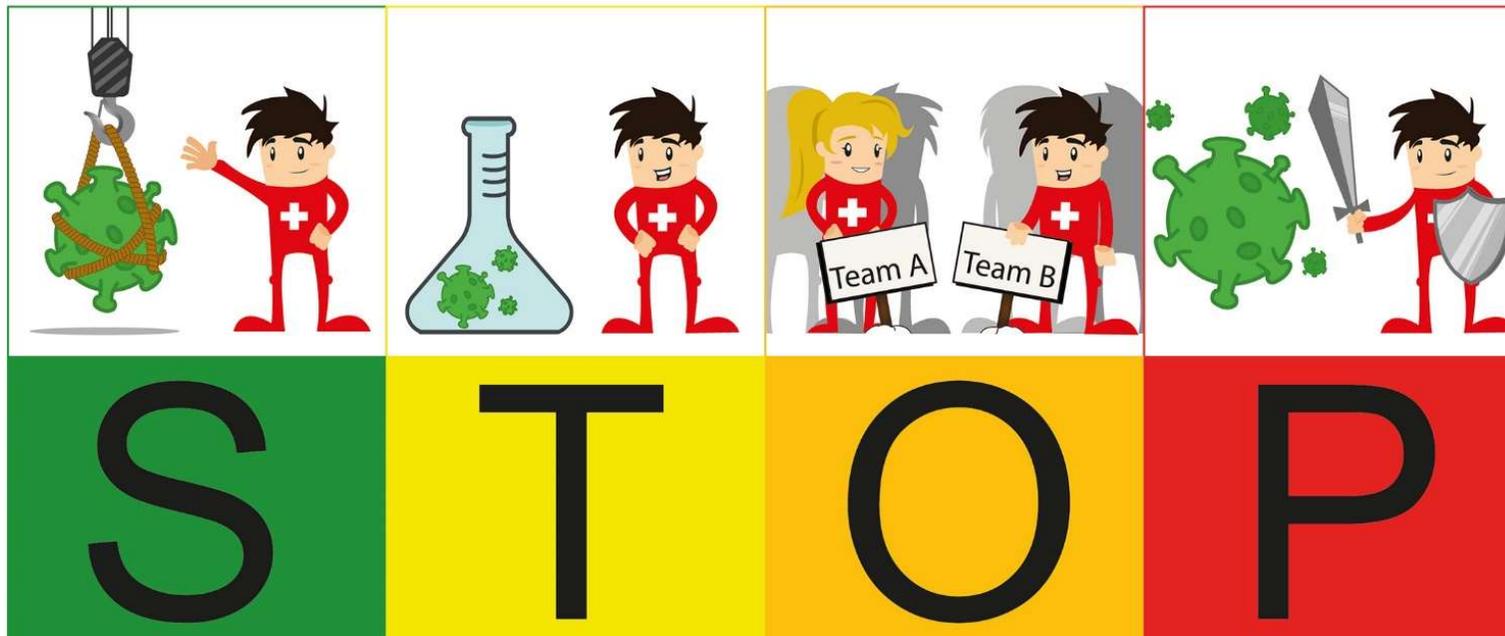


Alle kennen jetzt das SECO dank...





SECO Arbeitsbedingungen = Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz





Kernübereinkommen ILO 155 über Arbeitsschutz und Arbeitsumwelt:

Arbeitssicherheit & Gesundheitsschutz = 1



International
Labour
Organization





Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (ArG)

Grundsatz: Das Gesetz ist anwendbar auf alle öffentlichen und privaten Betriebe.





Ist das Arbeitsgesetz auf alle anwendbar?

Jein....





Gesundheitsschutz gemäss Art. 6 ArG und Art. 2 ArGV 3

Der Arbeitgeber muss alle Anordnungen erteilen und alle Massnahmen treffen, die nötig sind, um den Schutz der physischen und psychischen Gesundheit zu wahren und zu verbessern.



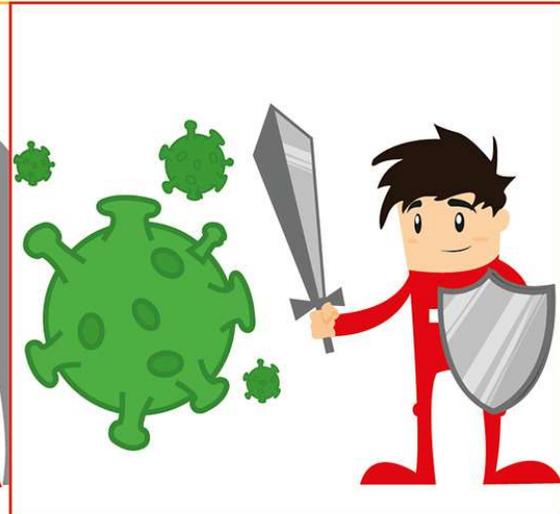
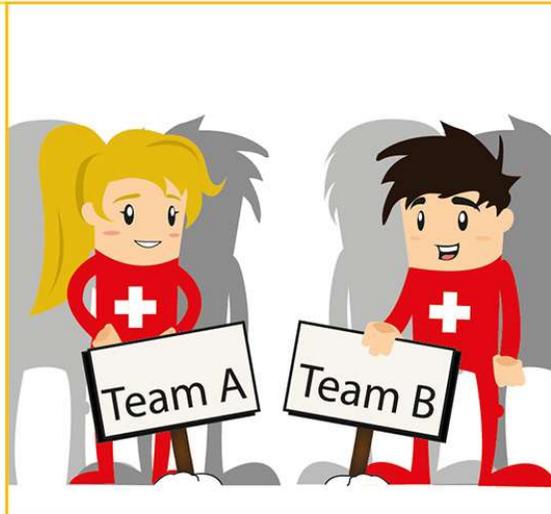
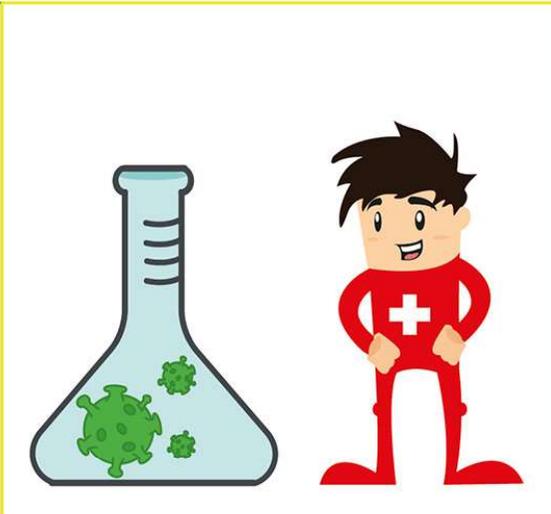
Gesundheitsschutz gemäss Art. 6 ArG und Art. 2 ArGV 3

Insbesondere muss er dafür sorgen, dass:

- a. ergonomisch und hygienisch gute Arbeitsbedingungen herrschen;
- b. die Gesundheit nicht durch physikalische, chemische und biologische Einflüsse beeinträchtigt wird;
- c. eine übermässig starke oder allzu einseitige Beanspruchung vermieden wird;
- d. die Arbeit geeignet organisiert wird.



Massnahmen nach dem STOP-Prinzip



S

T

O

P



Mitwirkungsrechte Art. 6 Abs. 3 ArG

Die Arbeitnehmenden müssen über alle Fragen, welche den Gesundheitsschutz betreffen, frühzeitig und umfassend angehört werden.

= das Recht angehört zu werden (bevor der Entscheid getroffen wurde), und der Arbeitgeber muss begründen, wenn er Einwände oder Vorschläge nicht übernimmt.



All dies gilt auch beim mobilen Arbeiten!





Homeoffice

- ArG ist anwendbar
- Ergonomie am Arbeitsplatz
- Arbeits- und Ruhezeiten
- Psychosoziale Risiken



Homeoffice

- Information und Anleitung durch Arbeitgeber
- Gesundheitsschutz gemeinsam gewährleisten
- Keine elektronische Überwachung
- Wöchentliche Höchstarbeitszeit
- Tägliche Ruhezeit
- Keine Nacht- und Sonntagsarbeit
- Arbeitszeiterfassung



Fragen zu Homeoffice, die nicht unter das Arbeitsgesetz fallen

Sozialversicherungsrechtliche Fragen:

z. B. Unfall im Homeoffice = Arbeitsunfall?
→ Unfallversicherungsgesetz UVG

Arbeitsvertragliche Fragen:

z. B. Welche Spesen muss der Arbeitgeber übernehmen?
→ Obligationenrecht OR



Modetrend «Arbeit ohne Grenzen»?

Verzicht auf Arbeitszeiterfassung (Art. 73a ArGV 1):

- Nur mit Gesamtarbeitsvertrag (GAV), der dies vorsieht
- CHF 120'000 Jahreseinkommen
- Grosse Autonomie / Arbeitszeiten mehrheitlich selber festlegen
- Einverständnis Arbeitnehmer/in
- **Besondere Massnahmen** für den Gesundheitsschutz und Einhaltung der Ruhezeiten
- Bezeichnung einer **internen Anlaufstelle** für Fragen



Vereinfachte Arbeitszeiterfassung

Art. 73b ArGV 1

- Nur mit **Vereinbarung** mit der Arbeitnehmervertretung
- Arbeitnehmende, die einen namhaften Teil ihrer Zeit selber festsetzen können
- Besondere Bestimmungen zur Einhaltung der **Arbeits- und Ruhezeitbestimmungen**
- Ein **paritätisches Verfahren**, mit dem die Einhaltung der Vereinbarung überprüft wird



Zusammenarbeit mit Robotern





Auftragserteilung durch eine App



Quelle: <https://www.interlakemecalux.com/blog/warehouse-picker>



Zusammenarbeit mit Robotern / Auftragserteilung durch eine App

- ArG ist anwendbar
- Unfallschutz, allenfalls erhöhte Anforderungen
- Ergonomie
- Keine allzu einseitige oder übermässig starke Beanspruchung
- Verantwortung liegt beim Arbeitgeber



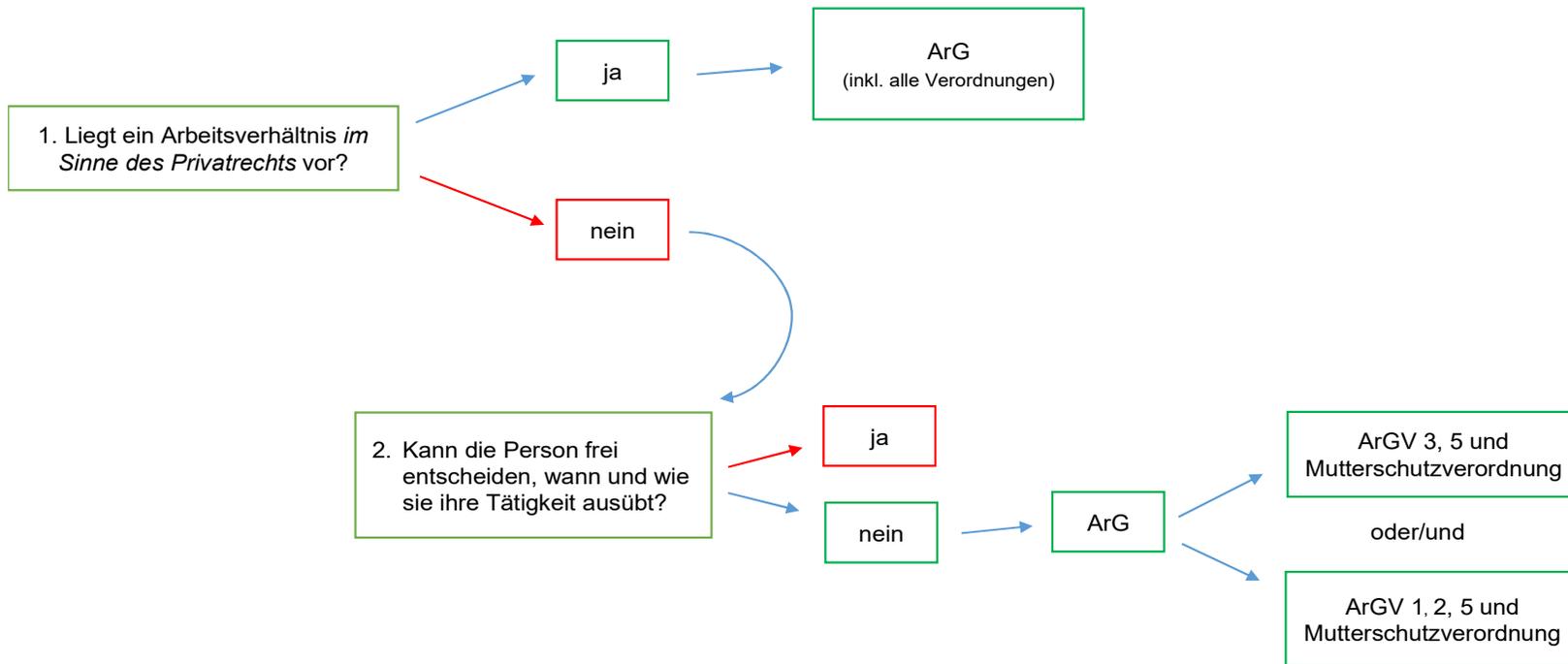
Auch hier: Mitwirkungsrechte





Welche Tätigkeiten fallen unter das ArG?

Überblick





Plattformarbeit (Dienstleistungen ohne Vermietung / Verkauf)

0,4 % der Gesamtbevölkerung gemäss Statistik BFS 2019





Wir bleiben dran!

